

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Salzhausen im Landkreis Harburg

Der Kreistag des Landkreis Harburg hat in seiner Sitzung vom 14.05.2008 die unten folgende Verordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 48, 49, 51 und 170 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171)
- Haushaltsbegleitgesetz vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)
- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1124)

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden

in der Gemarkung Salzhausen, Flur 6 auf dem Flurstück 197/1 gelegenen
Brunnen I und

in der Gemarkung Salzhausen, Flur 6 auf dem Flurstück 264/78 gelegenen
Brunnen III

wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), III A und III B (weitere Schutzzonen).
2. Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Harburg in den Gemarkungen Salzhausen, Eyendorf, Lübberstedt und Oelstorf und hat eine Fläche von 6,6 km², wobei die Zone III A 1,9 km² und die Zone III B 4,7 km² umfasst.
3. Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage beigegefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 eingezeichnet.

Die Grenzen des Schutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Schutzzone I

Die Förderbrunnen sind in der Regel in einem Radius von 10 m allseitig mit einer ausreichend hohen Umzäunung umgeben. Da Förderbrunnen I auf dem Flurstück 197/1, Flur 6, Gemarkung Salzhausen, unmittelbar neben dem Wasserwerksgebäude und in geringem Abstand zum westlichen Nachbarflurstück 887/191 liegt, muss der vorgenannte Regelschutzbereich von 10 m um den Brunnen unterschritten werden. Entlang der Grenze zum Nachbarflurstück 887/191 wird die Schutzzone I um den Förderbrunnen durch eine Umzäunung begrenzt, die

im Bereich der Gebäudeeinbuchtungen beidseitig mit dem Wasserwerksgebäude verbunden wird. In der Umzäunung ist ein ausreichend großes Tor vorgesehen, um Wartungsarbeiten am Brunnen und an den im Wasserwerk befindlichen und nur von außen erreichbaren Filtern zu ermöglichen. Um den Brunnenkopf vor Beschädigungen zu schützen, werden gebäudeseitig Leitplanken angebracht.

Die um den Förderbrunnen III vorhandene Umzäunung besitzt allseitig einen Abstand von mindestens 10 m vom Brunnen und wird als Begrenzung der Schutzzone I verwendet.

b) Begrenzung der das Wasserschutzgebiet umgebenden weiteren Schutzgebietsgrenze (Schutzzonen III A / III B)

Die Schutzzone III hat eine Schlauchform und beginnt in der Ortslage Salzhausen, verläuft westlich von Eyendorf und endet an einem morphologischen Hochpunkt im Klosterforst Soltau, südlich des Sommerberges.

Im Nordosten, ca. 130 m östlich von Brunnen III beginnend, verläuft die Grenze zunächst in östlicher Richtung, bis sie auf den Weg „Am Waldbad“ stößt. Diesem folgt sie anfangs in südlicher und anschließend in südwestlicher Richtung. Das Flurstück 183/2 nördlich umfahrend, stößt sie wieder auf den Weg „Am Waldbad“, dem sie für ca. 150 m in südwestlicher Richtung folgt, um dann nach Süden in den Weg „Schwienbrink“ einzuknicken. Der weitere Grenzverlauf führt den Weg ca. 50 m entlang, dann knickt die Grenze in ungefähr südwestlicher Richtung ab und stößt schließlich auf die „Lüneburger Straße“. Nach deren Überquerung folgt sie dem Weg „Am Bohnenberg“, südlich des Paasch-Berges entlang und verläuft, die Wege „Am Paaschberg“ und „Auf den Hauen“ kreuzend, bis zum „Ahornbogen“. Dem „Ahornbogen“ für ca. 120 m zunächst südlich, dann westlich folgend, knickt sie in südwestlicher Richtung zur Kreuzung zwischen der „Eyendorfer Straße“, dem „Kreuzweg“ und der Bahnlinie Soltau-Winsen/Luhe ab.

Nach ca. 200 m in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie nimmt die Grenze einen südwestlichen Verlauf, quert einen Weg sowie den Nordbach und stößt auf einen weiteren Weg, dem sie für ca. 140 m in nordwestlicher Richtung folgt. Nachfolgend führt der Grenzverlauf auf einer Strecke von ca. 1500 m Luftlinie in etwa südwestlicher Richtung bis zur „Lübberstedter Straße“. Dabei läuft die Grenze wiederholt zunächst in ungefähr südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzungen von Flurstücken und folgt anschließend den am Ende der Flurstücke vorhandenen Wegen in westlicher Richtung (Flurstücke 75/1 der Flur 3 sowie 831/88 und 84 der Flur 2, Gemarkung Eyendorf).

Nach ca. 160 m in westlicher Richtung entlang der „Lübberstedter Straße“ knickt die Grenze nach Süden ab, läuft zunächst östlich, dann südlich des Flurstücks 82/2 (Flur 2, Gem. Eyendorf) und folgt einem Weg in südlicher Richtung – unter westlicher Umfahrung der Flurstücke 845//38 und 39 (Flur 2, Gem. Eyendorf) – anfangs in südlicher und anschließend für ca. 875 m südwestlicher Richtung. Im weiteren Verlauf werden die großen Flurstücke 12/11 (Flur 3, Gem. Lübberstedt), 3 und 2 (Flur 1, Gem. Eyendorf) entlang von Wegen gequert und das Flurstück 5 (Flur 1, Gem. Eyendorf) im Westen umfahren. Am südwestlichen Ende des Schutzgebietes führt der Grenzverlauf um die Flurstücke 142/22, 141/22, 140/22 und 21 (Flur 2, Gem. Lübberstedt) herum.

Der nachfolgend nordöstliche Grenzverlauf führt zunächst westlich des großen Flurstücks 1 (Flur 1, Gem. Eyendorf) entlang. Anschließend werden die Flurstücke 6, 7 und 12/11 (Flur 3, Gem. Lübberstedt) entlang eines Weges gequert. Unter westlicher Umfahrung der Flurstücke 4 und 8 (Flur 3, Gem. Lübberstedt) und unter Querung des Flurstücks 9 (Flur 3, Gem. Lübberstedt) entlang eines Weges führt die Grenze zur „Lübberstedter Straße“. Dieser folgt die Grenze für ca. 180 m in östlicher Richtung, umfährt nachfolgend das Flurstück 29/1 westlich und folgt der

Bahnlinie Soltau-Winsen (Luhe) in nordöstlicher Richtung für ca. 530 m, wobei das Flurstück 29/2 (Flur 2, Gem. Eyendorf) ausgespart bleibt und das Flurstück 466/6 (Flur 2, Gem. Eyendorf) östlich umfahren wird. Dann folgt der Grenzverlauf zunächst dem Nordbach und im weiteren Verlauf den westlichen bzw. nordwestlichen Begrenzungen mehrerer an den Nordbach grenzender Flurstücke (144/1 bis 94, Flur 2, Gem. Oelstorf), wobei das Flurstück 128/1 südlich umfahren wird. Der Grenzverlauf führt weiter bis zum östlichen Zweig des Weges „Am Osterbach“, wo auch die Grenze der Zonen III A und III B beginnt.

Nach ca. 200 m in nördlicher Richtung entlang des Weges „Am Osterbach“ nimmt der Grenzverlauf eine etwa nordöstliche Richtung an. Nach ca. 700 m trifft die Grenze auf den Weg „Am Eichenhof“, dem sie für ca. 200 m in östlicher Richtung folgt. Anschließend verläuft sie wieder in einer ungefähr nordöstlichen Richtung, wobei sie den Weg „Witthösfelde“, die Bahnlinie Soltau-Winsen/Luhe, den Weg „Achtern Krankenhaus“, die „Oelstorfer Landstraße“, die „Schmiedestraße“ sowie die „Winsener Straße“ kreuzt und anschließend dem Weg „Im Winkel“ in östlicher Richtung folgt. Der sich anschließende, nahezu östliche Verlauf, führt anfangs nördlich, später auch südlich entlang der Flurstücke, die an den Weg „Am Lindenberg“ angrenzen. Etwa 200 m vor der Kreuzung mit dem Weg „Am Waldbad“ nimmt der Grenzverlauf eine ungefähr südliche Richtung ein und endet am Ausgangspunkt, östlich des Brunnens III.

c) Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B

Die Grenze der Schutzzonen III A und III B hat einen ungefähr West-Ost-orientierten Verlauf. Sie beginnt am Ende des östlichen Zweigs des Weges „Am Osterbach“, folgt anfangs einem östlich orientierten Straßenknick, knickt für eine kurze Strecke nach Süden ab und folgt dem Nordbach dann für ca. 250 m in östlicher Richtung. Nach einem Knick in südlicher Richtung stößt sie auf einen Weg, dessen erst nordöstlichem und anschließend südöstlichem Verlauf sie für ca. 425 m folgt. Anschließend knickt die Grenze wieder nach Norden ab, wo sie erneut auf den Nordbach stößt, dem sie in südöstlicher Richtung bis zur äußeren Grenze der Schutzzone III folgt.

d) Die genaue Begrenzung des Schutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündigung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung beim

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen

aufbewahrt wird.

Eine weitere Ausfertigung liegt bei der

Samtgemeinde Salzhausen
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

1. Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

2. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

3. Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

4. Die in den Schutzzeiten III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten (s. § 8 Abs. 1).

Die mit einem „bz“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 8 Abs. 2).

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549), für die §§ 6 ff. des Pflanzenschutzgesetzes i.d.F. vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199).

5. Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone III _A	Zone III _B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Einleiten (Versenken, Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	v	v
b) Einleiten von häuslichem Abwasser in den Untergrund		
ba) Versenken von häuslichen Abwässern	v	v
bb) Versickern und Untergrundverrieselung von häuslichen Abwässern		
bba) aus Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	v	v

bbb) aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	bz	bz
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, <u>ausgenommen</u> land- und forstwirtschaftlicher Wege		
ca) Versenken sowie Versickern ohne Oberbodenpassage über Schächte, Rohre, Rigolen	v	v
cb) Breitflächiges Abfließen des auf Verkehrsflächen anfallenden und nicht gefassten Wassers über Seitenstreifen und Böschungen	bz	*
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	bz
3. Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer		
<u>Ausnahme:</u> Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben	bz	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	bz	*
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	bz	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v	v
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht § 4 AbfKlärV ohnehin verboten		
a) bei weniger als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
- in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v

- in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngebedarf gem. § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	*	*
- in der übrigen Zeit	*	*
b) bei mehr als 30 v.H. Trockensubstanz		
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
- in der übrigen Zeit	*	*
9. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe i.S. BioabfallVO)		
a) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z.B. Komposte, Gärrückstände)		
aa) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden		
- vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v	v
- in der übrigen Zeit	bz	bz
ab) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
<u>Ausnahme:</u> Abfälle aus der Forstwirtschaft, Rinden- und Kork- abfälle, kompostierbare Abfälle gem. Anhang 1 der BioAbfV	bz	bz
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot, Kartoffelfruchtwasser und -prozesswasser		
a) Grünland		
aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v
ab) in der übrigen Zeit	*	*

b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	v	v
bb) in der übrigen Zeit		
- wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v	v
- wenn unverzüglich bestellt wird	*	*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v	v
<u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gem. § 4 DüngeVO nachgewiesen ist.	*	*
cb) in der übrigen Zeit	*	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v
11. Aufbringen von Stallmist	*	*
12. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden und von mehr als 210 kg/ha auf Grünland	v	v
13. Aufbringen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v	v
14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	bz	bz
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz	bz
16. Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v

17. Umbruch von Dauerbrachen (Stilllegungsflächen, die mindestens fünf Vegetationsperioden infolge stillgelegt waren)		
a) von 1. Juli bis 31. Januar außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30. September	v	v
b) vom 1. Februar bis 30. Juni ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	bz	bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	bz
20. a) Anbau von Kartoffeln und Winterraps	*	*
b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	bz	bz
21. a) Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger		
aa) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	*	*
ab) im Übrigen	v	bz
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
<u>Ausnahme:</u> Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmlen Geflügelmist auf landwirt- schaftlichen Nutzflächen bis zu 6 Monaten in der Zone III gem. Rd.Erl. d. MU u.d. ML v. 29.11.2005		
22. - nicht belegt -		
23. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28% und mehr	*	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28%		
ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	v	v
bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte	bz	bz
bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	*	*

24. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des jeweils geltenden Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	v
25. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	bz	bz
26. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v
27. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen gem. den §§ 161 ff. NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)		
<u>Ausnahmen:</u> Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	v
28. a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form Produktion dieser Stoffe	v	v
b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v
c) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v
29. Transport wassergefährdender Stoffe	*	*
30. Befördern wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	bz	bz
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalden dieser Stoffe	v	v

32. a) Ablagerung von Abfällen (Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, besonders überwachungsbedürftige Abfälle – Sonderabfälle)	v	v
b) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)	v	v
c) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Verwertung	bz	bz
d) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altautoannahmestellen)	v	v
e) Einbau von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Boden, Bauschutt ^{*)}		
- uneingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse ZO	*	*
- eingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z1	v	bz
- eingeschränkter Einbau gem. Einbauklasse Z2	v	v
^{*)} gem. Techn. Regelwerk der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, einschl. Teil II „Bauschutt“.		
33. - nicht belegt -		
34. Errichtung von Gebäuden ^{*)}		
a) für Wohn- und Gewerbezwecke als Einzelbebauung	bz	bz
b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	bz	bz
c) in Siedlungen	bz	*
^{*)} Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
35. Ausweisen von Baugebieten	bz	bz
36. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- u. forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	bz	*

37. a) Bau von Bahnlinien	bz	*
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	v	bz
38. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
39. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	bz
40. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v
41. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	bz	bz
42. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Bade- anstalten	bz	bz
b) Anlagen von Tontaubenschießständen	v	v
Erweiterung von Tontaubenschießständen	bz	bz
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	bz	bz
43. a) Erweiterung von Friedhöfen	bz	bz
b) Neuanlage von Friedhöfen	v	bz
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tier- körperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v	v
45. a) Anlegen von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
aa) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
ab) ohne Freilegung des Grundwassers	bz	bz
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	bz	bz
46. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deck- schichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	bz
b) ohne Freilegung des Grundwassers	bz	bz

47. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- u. fortwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	bz	bz
48. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	bz	bz
49. Sprengungen	bz	bz
50. a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen) nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	bz	bz
b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Harburg	v	v
51. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	bz	bz
52. Berechnete Holzpolterplätze	bz	bz

§ 5

1. Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage oder Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
2. Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
3. Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzuges durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

1. Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
2. Die Wasserbehörden können anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

1. Der Landkreis Harburg kann von den Verboten nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 in den Schutzzonen III A und III B und den Pflichten des § 5 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung fordern
oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.
2. Die nach § 4 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 10

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u.ä.
2. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

1. Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist das Wasserwerk Salzhausen verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff. NWG vom Landkreis Harburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserwerk Salzhausen und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
2. Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

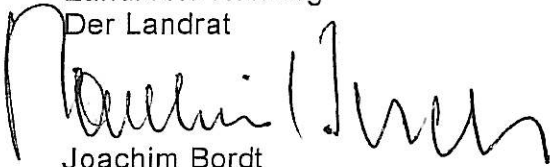
1. Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
 - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 sowie nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 13

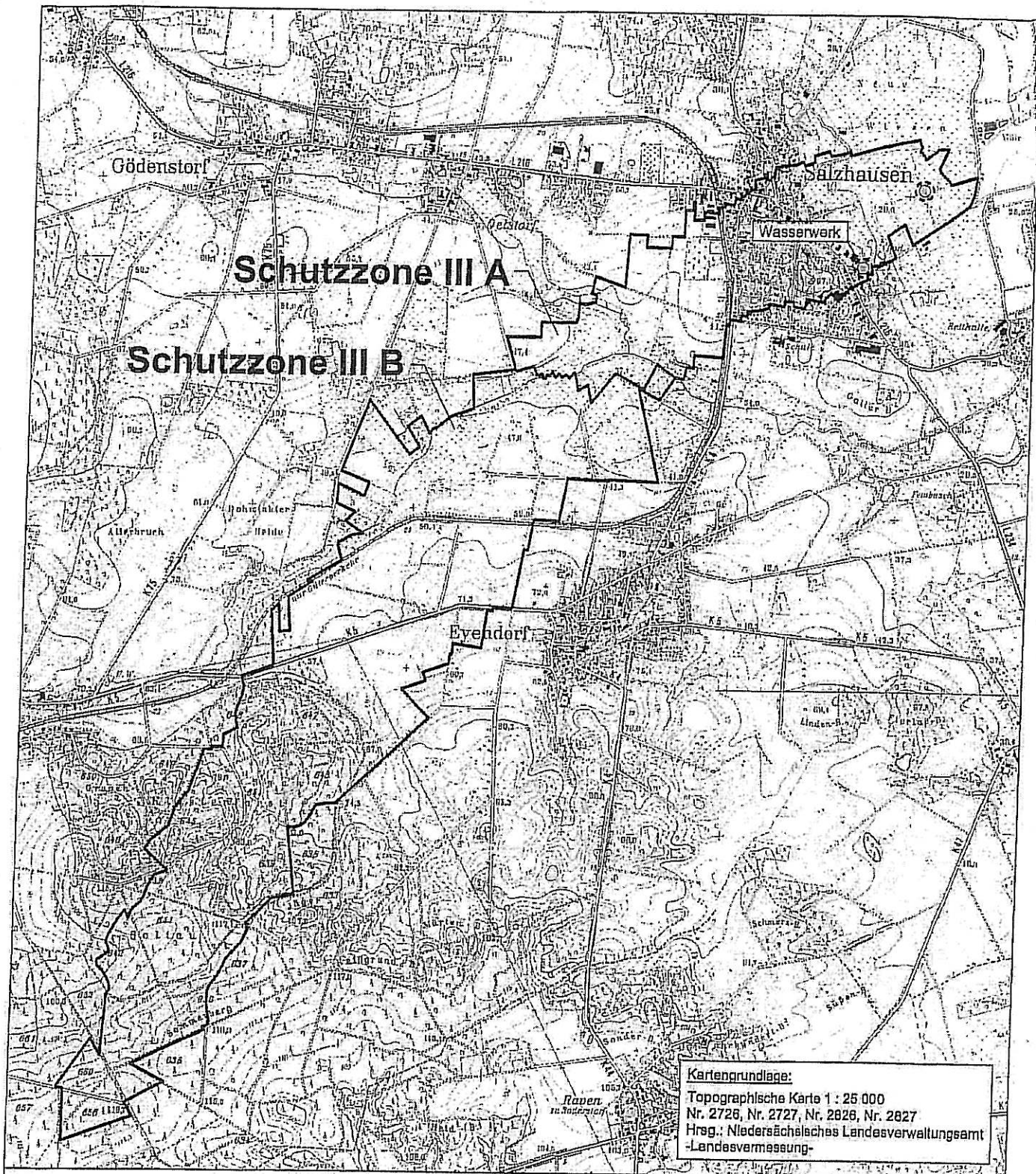
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen/Luhe, den 14.05.2008

Landkreis Harburg
Der Landrat



Joachim Bordt



Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Salzhausen der Samtgemeinde Salzhausen

Zeichenerklärung:



Brunnen mit Schutzzone I



Grenzen Schutzzonen III A / III B

Landkreis Harburg,
Abt. Boden / Luft / Wasser

Winsen (Luhe), den 14. MAI. 2008